

11. Wann ist im Sinne der §§ 156, 163 StGB. eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt vor der zuständigen Behörde „abgegeben“?

II. Straffenat. Ur. v. 8. Dezember 1914 g. W. II 868/14.

I. Landgericht III Berlin.

Aus den Gründen:

... „Die Verurteilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen §§ 156, 163 StGB. gibt keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Festgestellt ist, daß die Versicherung an Eidesstatt, die der Angeklagte in seinem Rechtsstreit gegen die Ehefrau B. ausgestellt hatte und die nach Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen vom Konkursverwalter mit seinem Einverständnis zu den Akten des Landgerichts in B. überreicht worden ist, falsch war. Auch ist als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte bei Anwendung selbst nur geringer Sorgfalt die Unrichtigkeit der Versicherung hätte erkennen können.

Soweit die Verteidigung zunächst geltend macht, die eidesstattliche Versicherung des Angeklagten sei nur in einer Abschrift zu den Gerichtsakten gelangt, steht ihr der Inhalt der Urteilsgründe entgegen, die keinen Zweifel darüber lassen, daß der Konkursverwalter die Versicherung in Urschrift überreicht hat. Unbegründet ist auch der fernere Einwand der Revision, daß in dem vorliegenden Streitverfahren die Abgabe einer Versicherung an Eidesstatt überhaupt nicht statthaft gewesen sei. In dem Verfahren handelte es sich um eine auf Antrag des Angeklagten vom Amtsgericht L. erlassene einstweilige Verfügung vom 3. Mai 1907 zur Sicherung eines Anspruchs des Angeklagten gegen die Ehefrau B. auf Einräumung einer Sicherungshypothek. Der Konkursverwalter, der für den Angeklagten nach Eröffnung des Konkurses in den Rechtsstreit eingetreten war, hatte der Vorschrift in § 942 ZPO. entsprechend die Frau B. zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Landgericht zu B. als das zuständige Gericht der Hauptsache geladen. Die Überreichung der eidesstattlichen Versicherung des Angeklagten vom 3. August 1907 diente dem Zwecke, eine von der Gegenseite aufgestellte Prozeßbehauptung zu entkräften. Gegenstand des Streites war mithin in diesem Abschnitt des Verfahrens noch nicht die Hauptsache selbst, sondern zunächst nur der Rechtsbestand der einstweiligen Verfügung. In einem solchen Verfahren geschieht aber die Beweisführung in der Form der Glaubhaftmachung (ZPO. § 920 Abs. 2, § 294; RGZ. Bd. 27 S. 427). Daß aber die eidesstattliche Versicherung dritter Personen ein an sich geeignetes Mittel der Glaubhaftmachung bildet, ist in der Rechtsprechung der Gerichte bisher nie bezweifelt worden. Nachdem der Konkursverwalter das Verfahren gegen die Frau B. für den Angeklagten aufgenommen hatte, war dieser nicht mehr Partei. Er war von da ab vielmehr, wie das Reichsgericht mehrfach anerkannt hat, zulässiger Zeuge.¹

Richtig ist, daß die zur Entscheidung der Sache berufene Zivilkammer des Landgerichts von dem Inhalt der eidesstattlichen Versicherung des Angeklagten möglicherweise keine Kenntnis erlangt hat. Denn, wie das Urteil hervorhebt, ist der Rechtsstreit, bevor es zu

¹ Vgl. RGZ. Bd. 29 S. 29; RGSt. Bd. 36 S. 212.

einer streitigen Verhandlung zwischen den Parteien kam, durch Vergleich erledigt worden. Das hat jedoch für die strafrechtliche Beurteilung des Vorganges keine Bedeutung. Das Vergehen gegen § 156 StGB. erfordert nur, daß die falsche Versicherung an Eidesstatt vor der zu ihrer Abnahme zuständigen Behörde abgegeben worden ist. Geschieht die Erklärung mündlich, so wird ihre Abgabe es allerdings mit sich bringen, daß die Behörde durch den vor ihr auftretenden Urheber der Versicherung von dem, was er ihr an Eidesstatt zu erklären hat, unmittelbar Kenntnis erhält. Anders dagegen, wenn die eidesstattliche Versicherung schriftlich erfolgt. Hier ist das die Versicherung an Eidesstatt verkörpernde Schriftstück der Träger der Erklärung. Wer eine solche Versicherung urkundlich von sich gibt, will den der Behörde gegenüber zu unternehmenden Beweis durch eine körperliche Einwirkung der Urkunde erbringen. So wenig nun nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts im Falle des § 267 StGB. zum Gebrauchmachen von der falschen Urkunde gehört, daß der zu Täuschende den Inhalt der Urkunde wirklich erfährt, ebensowenig kann dies zur Vollendung der Straftat aus § 156 StGB. verlangt werden. Auch hier muß es vielmehr zur Abgabe der falschen eidesstattlichen Versicherung genügen, wenn das sie enthaltende Schriftstück der zuständigen Behörde zugänglich gemacht und ihr damit dessen sinnliche Wahrnehmung ermöglicht wird. Hat die Behörde an dem Schriftstück Besitz erlangt, dergestalt, daß sie es jederzeit einsehen und sich nach ihrem Belieben von dem Inhalt Kenntnis verschaffen kann, dann ist auch bereits diejenige Gefährdung der Rechtspflege gegeben, der die Strafvorschrift in § 156 StGB. entgegenzutreten bezweckt.

Zugänglich gemacht ist der zuständigen Behörde eine schriftliche Versicherung an Eidesstatt aber, sobald sie bei ihr eingegangen ist. Über den Zeitpunkt des Einganges entscheiden, soweit es an gesetzlichen Vorschriften fehlt, die Bestimmungen der Geschäftsordnung. In dem durch die Zivilprozeßordnung geregelten Verfahren vor den Gerichten ist die zur Entgegennahme von Schriftsätzen und Urkunden berufene Dienststelle die Gerichtsschreiberei (§§ 133, 134 ZPO.). Dort hat der Angeklagte, wie feststeht, die von ihm ausgestellte eidesstattliche Versicherung am 2. August 1907 durch den Konkursverwalter überreichen lassen. Damit war das Schriftstück im Sinne des

§ 156 StGB. bei dem zuständigen Prozeßgerichte „abgegeben“. Denn der Eingang bei der Gerichtsschreiberei brachte es in die Verfügungsgewalt des Landgerichts, das von da ab jeden Augenblick in der Lage war, durch den Augenschein Kenntnis von ihm zu nehmen. Ob es von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat und ob es nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung im gegebenen Falle ohne den Vortrag einer Partei befugt gewesen wäre, den Inhalt der Versicherung bei der Entscheidung zu verwerten, die es in der Sache zu treffen hatte, darauf kommt es nicht an.

Zuzugeben ist, daß sich in dem Beschlusse der Vereinigten Strafsenate vom 14. November 1888 (RGSt. Bd. 18 S. 246) eine abweichende Rechtsmeinung vertreten findet, insofern dort ausgesprochen ist, bei der schriftlichen Versicherung an Eidesstatt müsse zu der Einsendung der Schrift und ihrem Eingang bei der zur Abnahme zuständigen Behörde noch hinzutreten die Kenntnisaufnahme der Behörde vom Inhalt der Versicherung. In gleichem Sinne hat sich der dritte Strafsenat des Reichsgerichts ausgesprochen in zwei Urteilen, abgedruckt RGSt. Bd. 32 S. 435 und Bd. 47 S. 156. Allein in diesen Fällen bildet die nur nebenher geäußerte Ansicht nicht die Grundlage der Entscheidung. Der Beschluß der Vereinigten Strafsenate hatte, wie der an seine Spitze gestellte Rechtsatz ergibt, sich überhaupt nicht mit der Frage zu befassen, in welchem Zeitpunkt die Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt vor der Behörde als vollendet zu betrachten sei. Was aber die beiden Urteile des dritten Strafsenats angeht, so ist die maßgebende Erwägung in dem ersten Falle (RGSt. Bd. 32 S. 435) die, daß die Überreichung des die eidesstattliche Versicherung verkörpernden Schriftstücks zu den Gerichtsakten dem Willen des Versicherenden entsprochen haben muß, während in dem zweiten Falle (RGSt. Bd. 47 S. 156) der Schwerpunkt der Entscheidung darin liegt, daß der Angeklagte seine eidesstattliche Versicherung nur der Staatsanwaltschaft gegenüber abgegeben wissen wollte und diese nicht als eine zur Abnahme einer solchen Versicherung zuständige Behörde angesehen werden kann. Mit diesen Entscheidungen setzt sich der jetzt erkennende Senat nicht in Widerspruch. Auch von dem hier vertretenen Standpunkt aus, nach dem es gleichgültig ist, ob die bei einem Gericht eingegangene Versicherung an Eidesstatt zur Kenntnis des Richters kommt und ob

sie überhaupt in seine Hände gelangt ist, wäre in den beiden vom dritten Straffenat entschiedenen Rechtsfällen ganz ebenso zu urteilen gewesen. Der Einholung einer Entscheidung der Vereinigten Strafsenate nach § 137 StGB. bedarf es demnach nicht, dies um so weniger, als neuerdings auch noch der vierte Straffenat des Reichsgerichts in einer ungedruckten Entscheidung vom 13. Februar 1914 (4 D 126/14) die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu den Gerichtsakten für ausreichend angesehen hat.“